



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Tiefbauamt
Erstelldatum: 28.03.2023
Vorlagen-Nr.: BV/094/2023

Tiefbauamt, Tiefbauabteilung, Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung von Ortsstraßen und Fortführung des Bestandsverzeichnisses gemäß BayStrWG

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss

26.04.2023

Sachstandsbericht:

Bei der Überarbeitung des Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass bei nachfolgend genannten Wegen (in den beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet) im Bereich der Max-Reger-Anlage, westlich des Flutkanals und südlich des Stadtmühlbaches manche Eintragungen nicht mehr den aktuellen Stand entsprechen, unvollständig bzw. falsch sind.

Dies soll hiermit berichtigt werden.

Im Zuge der Hochwasserfreilegung der Stadt Weiden wurde mit der Erneuerung des Mittleren Wehrs auch ein Damm entlang des Flutkanals (westliche Seite) gebaut bzw. ertüchtigt. Ebenso gibt es Teilstücke von Wegen im Bereich des Mittleren Wehrs bzw. Fischaufstieges sowie in der Max-Reger-Anlage, welche sich komplett in der Lage verändert haben. Die alte Wegeführung ist in diesen Bereichen einzuziehen (aufgrund des Verlustes ihrer Bedeutung) und der neu gebaute Verlauf der Wege zu widmen.

Seit der Widmung von 1963 hat sich außerdem die Verkehrsbedeutung vom Großteil der Wege verändert. Ebenso hat es Veränderungen bei Grundstücksgrenzen und Grundstücksbezeichnungen (Flurnummern) geführt.

Es ist daher vorgesehen, die Wegeflächen ihrer veränderten Verkehrsbedeutung gemäß Art. 7 BayStrWG umzustufen (Flächen sind rot im Plan schraffiert) und die zusätzlich beanspruchten Flächen (durch Lage veränderten Wege) gemäß Art. 6 BayStrWG neu zu widmen (Wegeflächen im Plan rötlich markiert) bzw. Flächen, auf welchen die Wege rückgebaut wurden, gemäß Art. 8 einzuziehen (Flächen im Plan blau markiert).

Eine Zustimmung des Freistaat Bayerns zur Widmung von Wegen auf ihren Grundstücken liegt laut Vereinbarung „Hochwasserfreilegung der Stadt Weiden i.d.OPf.“ vom 07.04.1995 vor.



Dammweg am Flutkanal (Weg bei Südosttangente und Fischeaufstieg):

Im Zuge des Neubaus des Mittleren Wehres wurde ein Teilstück des Weges, vom Stadtteil Neubau kommend, im Bereich der Süd-Ost-Tangente (um den Fischeaufstieg) verlegt. Dieses neu gebaute Teilstück (FINrn. Teilfl. 3454/1, Teilfl. 3454/2, Teilfl. 3453, im Plan rot dargestellt) mit Anschluß an den „Feldweg im Heidenaabwinkel“ (südl. d. Waldnaab) ist gemäß Art. 6 neu zu widmen (öffentlicher Feld- und Waldweg) und der rückgebaute Teil (im Plan mit Blau dargestellt, Bereich Flutkanalbrücke, Teilfl. der ehem. Fl.Nr. 3463) des Weges ist gemäß Art. 8 einzuziehen.

Feldweg im Heidenaabwinkel:

Der „Feldweg im Heidenaabwinkel“, von der Dr.-Pfleger-Straße zum Mittleren Wehr, wurde im Zuge der Hochwasserfreilegung ebenfalls auf einem Teilstück im Bereich des Mittleren Wehres verlegt. Es ist deshalb das neugebaute Teilstück (bis zum Mittleren Wehr, im Plan rot dargestellt, FINr. Teilfl. 3450, Teilfl. 3453) als öffentlicher Feld- und Waldweg gemäß Art. 6 neu zu widmen und das rückgebaute Teilstück (entlang Waldnaab, im Plan mit Blau dargestellt) gemäß Art. 8 einzuziehen.

Dammweg am Flutkanal (Teilstück vom Mittleren Wehr bis „Hintern Wall“)

Beim Abschnitt vom Mittleren Wehr bis zur Straße „Hintern Wall“ hat sich die Verkehrsbedeutung verändert und deren Lage (aufgrund der Hochwasserfreilegung) in Teilbereichen verändert. Dieses Teilstück des Weges ist nicht mehr als öffentlicher Feld und Waldweg, sondern als beschränkt öffentlicher Weg (Fuß- und Radweg, frei für Gewässerunterhalt) gemäß seiner Bedeutung in der Verkehrsnutzung umzustufen und die neu angelegten Wegeverläufe entsprechend sind neu zu widmen. Der rückgebaute Wegeteil ist in diesem Zuge einzuziehen.

Der Teil des Weges (FINrn. Teilfl. 3453, Teilfl. 3441, Teilfl. 3439/2, Teilfl. 3463, Teilfl. 873/4, Teilfl. 306/2), von der Straße „Hintern Wall“ bis zum Mittleren Wehr, wird gemäß Art. 6 (in roter Farbe) bzw. Art. 7 (schraffierte Fläche) des BayStrWG in einen beschränkt öffentlichen Weg (Fuß- und Radweg, frei für Gewässerunterhalt) gewidmet bzw. umgestuft und der rückgebaute Teil des Weges gemäß Art. 8 (blaue Fläche) des BayStrWG eingezogen

Fuß- und Radweg entlang Stadtmühlbach:

Zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Dr.-Pfleger-Straße ist der Abschnitt mit der FINr. 873/3 als öffentlicher Feld und Waldweg gewidmet, was seiner derzeitigen Verkehrsbedeutung nicht entspricht. Die Verkehrsbedeutung ist als Fuß- und Radweg einzuordnen, weshalb der Weg gemäß Art. 7 (schraffierte Flächen) vom öffentlichen Feld- und Waldweg zum beschränkt öffentlichen Weg (Fuß- und Radweg, frei für Gewässerunterhalt) umgestuft werden soll.

Das Reststück (Teilfl. FINr. 886, rote Fläche) zwischen FINr. 873/3 und Dr.-Pfleger-Straße ist derzeit nicht gewidmet und wird gemäß Art. 6 als beschränkt öffentlicher Weg (Fuß- und Radweg, frei für Gewässerunterhalt) gewidmet.

Entlang der bisher gewidmeten Fläche (FINr. 873/3) verläuft der Weg teilweise auch auf den FINrn. 886 und 3382. Diese im Plan farblich mit dargestellten Teilflächen (siehe dazu die Lagepläne, rote Flächen) sind derzeit noch nicht gewidmet. Die Teilflächen der FINrn. 886 und 3382 werden gemäß Art. 6 als beschränkt öffentlicher Weg (Fuß- und Radweg) gewidmet.

Fuß- u. Radweg zwischen Straße „Kurt-Schumacher-Allee“ u. Dammweg Flutkanal:

Der Weg ist derzeit nicht gewidmet (FINr. 3386, Teilfl. 3394). Es ist daher vorgesehen, die bisher nicht gewidmeten Flächen als beschränkt öffentlichen Weg (Fuß- und Radweg) gemäß Art. 6 neu zu widmen.

Einziehungen von Wegen und Straßen nach Art. 8 BayStrWG müssen mind. 3 Monate vor der Einziehung durch eine öffentliche Ankündigung Bekanntgemacht werden. Ergehen innerhalb der dreimonatigen Frist keine Einwände ein, kann die Einziehung öffentlich bekannt gemacht werden



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß Art. 6 bzw. Art. 7 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) werden nachfolgend genannte Wege bzw. Flächen wie folgt gewidmet bzw. umgestuft:

<u>als öffentliche Feld- und Waldwege (nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG):</u>				
Straßenzug:	Fl.Nr.:	Beginn:	Ende:	Länge:
Dammweg am Flutkanal	Teilfl. 3454/1, Teilfl. 3454/2, Teilfl. 3453	Südliche Grenze FINr. 3454/1	Feldweg im Heide-naabwinkel	154 m
Feldweg im Heide-naabwinkel	Teilfl. 3450, Teilfl. 3453, Teilfl. 3464	FINr. 3450	Brücke Mittleres Wehr	76 m
<u>als beschränkt öffentlicher Weg, Fuß- u. Radweg – frei für Gewässerunterhalt (nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG):</u>				
Straßenzug:	Fl.Nr.:	Beginn:	Ende:	Länge:
Dammweg am Flutkanal	Teilfl. 3453, Teilfl. 3441, Teilfl. 3439/2, Teilfl. 3463, Teilfl. 3394, Teilfl. 873/4, Teilfl. 306/2 Gemarkung Weiden	Feldweg im Heide-naabwinkel	Hinterm Wall	802 m
Fuß- und Radweg entlang Stadtmühlbach	873/3, Teilfl. 886, Teilfl. 3382 Gemarkung Weiden	Dr.-Pfleger-Straße	Friedrich-Ebert-Straße	625 m
Fuß- u. Radweg zwischen Straße „Kurt-Schumacher-Allee“ u. Dammweg Flutkanal	FINr. 3386, Teilfl. 3394 Gemarkung Weiden	Wendehammer Kurt-Schumacher-Allee	Dammweg am Flutkanal	105 m

Die Straßenbaulast obliegt der Stadt Weiden



Gemäß Art. 8 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) werden nachfolgend genannte Wege bzw. Flächen wie folgt eingezogen:

<u>Ehem. öffentliche Feld- und Waldweg (nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG):</u>				
Straßenzug:	Fl.Nr.:	Beginn:	Ende:	Länge:
Dammweg am Flutkanal	Teilfl. 3454/1, Teilfl. 3464, Teilfl. 3453, Teilfl. 3464/1, Teilfl. 3439/2	Südliche Grenze FINr. 3454/1	Max-Reger-Park	170 m
Feldweg im Heide-naabwinkel	Teilfl. 3453,	FINr. 3450	Dammweg am Flutkanal	70 m

Wenn innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist, nach öffentlicher Ankündigung zur Einziehung, keine Widersprüche eingegangen sind, wird die Tiefbauabteilung damit beauftragt, die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG öffentlich Bekannt zu machen.

Anlagen:

MaxRegerPark Flutkanalweg G